



Amtliche Mitteilungen 147/2015

**Zulassungsordnung für den
Masterstudiengang Versorgungswissenschaft
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
und der Medizinischen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 30. September 2015**

Universität zu Köln



I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ
50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 9. DEZEMBER 2015

**Zulassungsordnung für den
Masterstudiengang Versorgungswissenschaft
der Humanwissenschaftlichen Fakultät und
der Medizinischen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 30. September 2015**

Aufgrund § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), haben die Humanwissenschaftliche Fakultät und die Medizinische Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Zulassungsausschuss

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Termine, Fristen und Unterlagen

§ 5 Auswahl und Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber

§ 6 Abschluss des Verfahrens

§ 7 Rücknahme und Widerruf

§ 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung regelt den Zugang zum und die Zulassung für den Masterstudiengang Versorgungswissenschaft an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln.

§ 2

Zulassungsausschuss

(1) ¹Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang Versorgungswissenschaft wählt die Engere Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät auf Vorschlag der Mitglieder des Departments Heilpädagogik und Rehabilitation einen Zulassungsausschuss aus Mitgliedern des Departments Heilpädagogik und Rehabilitation. ²Vorschlagsrecht haben nur Mitglieder des Departments Heilpädagogik und Rehabilitation, die mindestens einen Bachelor-Abschluss oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss in einem der unter § 3 Absatz 1 einschlägigen Fächer haben.

(2) ¹Der Zulassungsausschuss setzt sich aus folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden aus dem Masterstudiengang Versorgungswissenschaft.

(3) ¹Der Zulassungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für sie oder ihn. ²Für jedes Mitglied des Zulassungsausschusses, mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung, wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Zulassungsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung beträgt drei Jahre, die Amtszeit des Mitglieds aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig.

(4) ¹Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens eins aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder bei ihrer beziehungsweise seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. ³Das dem Zulassungsausschuss angehörende Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung hat bei Beschlüssen des Zulassungsausschusses Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im entsprechenden Bereich verfügt. ⁴Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende beziehungsweise in Zweifelsfällen das Rektorat zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds.

(5) ¹Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Zulassungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie von der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Versorgungswissenschaft ist die Absolvierung eines fachlich einschlägigen oder eines fachlich vergleichbaren Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern, das mit einem Bachelor of Arts (B.A.) oder einem Bachelor of Science (B.Sc.) oder einem anderen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erfolgreich beendet worden ist. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium im Studiengang Erziehungswissenschaft oder Medizin oder Pflegewissenschaft oder Psychologie oder Rehabilitationswissenschaften oder Sozialwissenschaften an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. ³Fachlich vergleichbar bedeutet, dass

mindestens 8 Leistungspunkte in Forschungsmethoden und

mindestens 60 Leistungspunkte

in Studien im Fach Erziehungswissenschaft und/oder

in Studien im Fach Medizin und/oder

in Studien im Fach Pflegewissenschaft und/oder

in Studien im Fach Psychologie und/oder

in Studien im Fach Rehabilitationswissenschaften und/oder

in Studien im Fach Sozialwissenschaften (beziehungsweise Grundlagen der Methoden der Sozialforschung)

erworben worden sind.

⁴Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Zulassungsausschuss. ⁵Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann sich auch bewerben, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 144 Leistungspunkte in einem fachlich einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem fachlich vergleichbaren Studiengang erworben hat. ²Die aus allen bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte und nachgewiesene Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 und im Auswahlverfahren berücksichtigt.

(3) ¹Allgemeine Voraussetzung zum Studium ist die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. ²Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für diesen Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (Niveau entsprechend DSH-2).

(4) Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 3 entscheidet der Zulassungsausschuss.

§ 4

Termine, Fristen und Unterlagen

(1) ¹Das Zulassungsverfahren und das Auswahlverfahren finden gemäß § 5 jeweils vor Beginn des Wintersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung ist beim Zulassungsausschuss zu stellen. ³Form und Procedere der Antragstellung werden durch den Zulassungsausschuss im Internet auf der Seite der Humanwissenschaftlichen Fakultät in geeigneter Form bekannt gemacht. ⁴Die Frist zur Stellung des Antrags endet am 15. Juli des jeweiligen Jahres (Ausschlussfrist).

(2) ¹Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Hochschulzugangsberechtigung,
2. ein Nachweis über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absatz 1 (z.B. Bachelor-Zeugnis und -Urkunde) oder ein Nachweis über das Vorliegen der erforderlichen Anzahl an Leistungspunkten nach § 3 Absatz 2 (z.B. Transcript of Records, Bescheinigung des Prüfungsamts), falls die Bewerberin oder der Bewerber ihr beziehungsweise sein Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen hat,
3. ein Nachweis über Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 3,
4. ein Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records soweit nicht schon unter Nr. 2 vorgelegt, oder eine Leistungsübersicht),
5. eine Erklärung der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers, dass bislang ein Masterstudiengang im Fach Versorgungswissenschaft oder ein gleichwertiger oder ein fachlich vergleichbarer Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule weder bereits abgeschlossen oder endgültig nicht bestanden oder der Prüfungsanspruch im entsprechenden Studiengang erloschen ist.

(3) ¹Die Teilnahme am Auswahlverfahren gemäß § 5 ist zu versagen, wenn

1. noch kein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss gemäß § 3 Absatz 1 erworben wurde oder die in § 3 Absatz 2 alternativ geforderten Leistungspunkte nicht nachgewiesen werden können,
2. der Antrag auf Zulassung gemäß Absatz 1 oder die mit diesem einzureichenden Unterlagen gemäß Absatz 2 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingereicht werden,
3. ein Masterstudiengang im Fach Versorgungswissenschaft oder ein gleichwertiger oder ein fachlich vergleichbarer Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule bereits abgeschlossen oder endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch erloschen ist.

(4) ¹Im Falle der Versagung der Teilnahme am Auswahlverfahren gemäß § 5 versendet der Zulassungsausschuss an die Bewerberin beziehungsweise den Bewerber einen Ableh-

nungsbescheid. ²Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Auswahl und Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber

(1) ¹Entspricht die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang Versorgungswissenschaft, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen, der Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze oder unterschreitet die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, so werden diese Bewerberinnen und Bewerber ohne weiteres Auswahlverfahren zugelassen.

(2) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang Versorgungswissenschaft, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird ein Auswahlverfahren gemäß Absatz 4 durchgeführt.

(3) ¹Aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes, der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) sowie der Bestimmungen der Rahmenordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität zu Köln in deren jeweils geltender Fassung sind von der festgesetzten Zulassungszahl vorweg abzuziehen:

1. Sieben von Hundert für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 2 Satz 2 VergabeVO NRW Deutschen gleichgestellt sind,
2. Zwei von Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte, mindestens jedoch ein Studienplatz. ²Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. ³Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.
3. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden vor den in Nrn. 1 und 2 genannten Bewerberinnen und Bewerbern ausgewählt.

(4) ¹Sofern für die Vergabe der Studienplätze des Masterstudiengangs Versorgungswissenschaft ein Auswahlverfahren gemäß Absatz 2 erforderlich ist, werden die Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen, zunächst in einer Rangliste geordnet. ²Für die Ermittlung des Ranglistenplatzes einer Bewerberin beziehungsweise eines Bewerbers wird die Gesamtnote beziehungsweise die zum Zeitpunkt der Bewerbung aktuelle Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 im Studiengang zugrunde gelegt.

(5) ¹Auf Basis der Ranglistenplätze aller Bewerberinnen und Bewerber wird eine Rangliste erstellt. ²Bei Ranglistenplatzgleichheit zweier oder mehrerer Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

(6) ¹Über den Ablauf des Auswahlverfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie der Ranglistenplatz hervorgehen.

(7) ¹Der Zulassungsausschuss entscheidet über die Zulassung.

§ 6

Abschluss des Verfahrens

(1) ¹Erfüllt eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 und wird ihr oder ihm aufgrund ihrer oder seiner Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie oder er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid vom Studierendensekretariat der Universität zu Köln, der die Zulassung für den Masterstudiengang Versorgungswissenschaft an der Universität zu Köln ausspricht. ²Bei Zuerkennung des Studienplatzes auf Basis einer vorläufigen Note gemäß § 3 Absatz 2 erfolgt die Zulassung zum Studium vorbehaltlich der Vorlage des Zeugnisses beim Studierendensekretariat der Universität zu Köln bis zum Ablauf der im Zulassungsbescheid genannten Frist. ³Wird der Nachweis über das abgeschlossene Studium nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam mit der Folge der Exmatrikulation.

(2) ¹Im Bescheid gemäß Absatz 1 Satz 1 setzt das Studierendensekretariat der Universität zu Köln der Bewerberin beziehungsweise dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ²Lehnt die Bewerberin oder der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab oder wird die Annahmeerklärung nicht innerhalb der Annahmefrist abgegeben oder wird die Frist zur Immatrikulation in den Masterstudiengang Versorgungswissenschaft versäumt, wird der Studienplatz der oder dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen.

(3) ¹Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt das Studierendensekretariat der Universität zu Köln hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) ¹Eine Einschreibung an der Universität zu Köln kann nur erfolgen, wenn dem Studierendensekretariat der Bescheid gemäß Absatz 1 Satz 1 gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(5) ¹Die Zulassung gilt nur für das auf die Bewerbung folgende Wintersemester.

§ 7

Rücknahme und Widerruf

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Versorgungswissenschaft kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die oder der Studierende die Zulassung zum Studium zu Unrecht erhalten hat, insbesondere wenn diese auf der Grundlage falscher Angaben der Bewerberin oder des Bewerbers im Bewerbungsverfahren erfolgte.

(2) ¹Zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf ist der Zulassungsausschuss. ²Die Rücknahme oder der Widerruf ist innerhalb von fünf Jahren nach Erlass des Zulassungsbescheids möglich. ³Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) ¹Sofern die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber, deren beziehungsweise dessen Zulassung zurückgenommen oder widerrufen wird, bereits immatrikuliert wurde, erfolgt die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang Versorgungswissenschaft.

§ 8

Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) ¹Diese Zulassungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

(2) ¹Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2015 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom 03. Juni 2015 und der Engeren Fakultät der Medizinischen Fakultät vom 23. September 2015 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 18. August 2015.

Köln, den 30. September 2015

Der Dekan
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.
Universitätsprofessor Dr. Hans-Joachim
Roth

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Thomas
Krieg